

## **Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Enteignung vererbten Bodenreformlandes“**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) III. Sektion, Urteil vom 22.01.2004 – 46720/99, 72203/01 und 72552/01

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung der Erben von Bodenreformgrundstücken, diese unter den Voraussetzungen des Art. 233 §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 2 und Abs. 3 EGBGB an den Fiskus aufzulassen, hat die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach beschäftigt. Die Rechtmäßigkeit und Verfassungsgemäßheit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf der Grundlage dieser Bestimmungen durchgeführten Übertragungen von Grundbesitz wurde dabei in der Vergangenheit sowohl durch den Bundesgerichtshof (BGH) als auch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt. Das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) tritt den Erwägungen der innerstaatlichen Gerichte entgegen und hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die entschädigungslose Enteignung der Erben von Bodenreformland eine Verletzung des Art. 1 Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Bundesrepublik Deutschland nunmehr Rechtsmittel zur Großen Kammer des EGMR eingelegt hat.

Dem Urteil des EGMR lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführer sind Erben sog. Neubauern, denen im Rahmen der Bodenreform Grundstücke zugeteilt worden waren. Die Bodenreformverordnung der DDR sah vielfältige Beschränkungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis für solche Grundstücke vor. Sie konnten jedoch nach der Besitzwechselerordnung aus dem Jahre 1975 vererbt werden, wenn der Erbe die Übertragung beim Rat des Kreises beantragt hatte. Die Übereignung erfolgte in diesem Falle durch Verwaltungsakt. Durch das sog. „Modrow-Gesetz“, das am 16.03.1990 in Kraft trat, wurden alle Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Bodenreformgrundstücke aufgehoben. Sämtliche Beschwerdeführer waren zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sondern ihre Eintragung erfolgte erst in den Jahren 1991, 1992 bzw. 1996. Auf der Grundlage des Art. 233 §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 und 3 EGBGB wurden die Beschwerdeführer dazu verurteilt, ihre Grundstücke unentgeltlich an den jeweiligen Landesfiskus aufzulassen. Gegen die jeweiligen Entscheidungen eingelegte

Rechtsmittel hatten ebenso keinen Erfolg wie die durch die Beschwerdeführer erhobenen Verfassungsbeschwerden.

Auf der Grundlage dieses Sachverhaltes hat der EGMR entschieden, dass die entschädigungslose Enteignung Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt.

Im Ausgangspunkt geht der EGMR in seiner Entscheidung davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Verpflichtung zur Auflassung um eine Entziehung von Eigentum iSv. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Zusatzprotokoll zur EMRK handelt. Den Erwerb der vollwertigen Eigentumsposition durch die Beschwerdeführer stützt der EGMR auf das „Modrow-Gesetz“ und die in der Folgezeit erfolgte Eintragung der Beschwerdeführer im Grundbuch. Damit hätten die Beschwerdeführer auf der Grundlage des geltenden Rechts ein volles Eigentumsrecht erworben, dessen Rechtmäßigkeit im Nachhinein nicht in Zweifel gezogen werden könne, auch wenn die entsprechenden Vorschriften („Modrow-Gesetz“) später für ungerechtfertigt angesehen wurden.

Im Rahmen der Überprüfung der Verpflichtung zur Auflassung am Maßstab des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Zusatzprotokoll zu EMRK gelangt der EGMR zunächst zu der Auffassung, dass Art. 233 § 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 und 3 EGBGB eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff darstellen, wie sie in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Zusatzprotokoll zu EMRK vorausgesetzt wird.

Hinsichtlich des nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Zusatzprotokoll zur EMRK erforderlichen öffentlichen Interesses, in dem ein solcher Eingriff liegen muss, billigt der EGMR den staatlichen Behörden einen weiten Ermessensspielraum zu und geht davon aus, dass die innerstaatlichen Behörden das Vorliegen dieser Voraussetzung am besten beurteilen können. Vor diesem Hintergrund hat der EGMR keine Zweifel am Vorliegen der Voraussetzung eines öffentlichen Interesses.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs prüft der EGMR schließlich, inwieweit durch die streitgegenständliche Maßnahme ein gerechter Ausgleich unter den Beteiligten herbeigeführt wurde, in dessen Rahmen keinem der Beteiligten eine unverhältnismäßige Last auferlegt ist. Dabei geht der Gerichtshof mit früheren Entscheidungen davon aus, dass die Enteignung eines Vermögensgegenstandes ohne Zahlung einer angemessenen Entschädigung nur dann keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstellt, wenn diese durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof erkennt unter diesem Gesichtspunkt auch die Problematik im Rahmen der Bemühungen um die Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der Marktwirtschaft in der ehemaligen DDR und im Rahmen der sich anschließenden Wiedervereinigung an. Gleichwohl gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass auch diese Sonder-situation es nicht rechtfertigen kann, eine gänzlich entschädigungslose Enteignung des Bodenreformlandes vorzunehmen, so dass er diese als nicht verhältnismäßig ansieht und damit als Verstoß gegen Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK wertet.

**Fazit:**

Der EGMR hat in seiner Entscheidung sein Hauptaugenmerk auf die Entschädigungslosigkeit der Maßnahmen gerichtet und die fehlende Entschädigung, nicht aber die Enteignung als solche als Verstoß gegen Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK gewertet.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der EGMR nicht befugt ist, innerstaatliches Recht für unwirksam zu erklären (fehlende Normverwerfungskompetenz), sondern allenfalls eine Verletzung europäischen Rechts feststellen kann. Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Gesetzgeber, auf die Feststellung einer solchen Rechtsverletzung zu reagieren.

Da die Bundesregierung Rechtsmittel eingelegt und die Große Kammer angerufen hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen, ob sich der Gesetzgeber im Falle einer Bestätigung des Urteils durch die Große Kammer des EGMR dafür entscheidet, alle vorgenommenen Übertragungen rückabzuwickeln oder es zu einer Entschädigungslösung käme. Es bleibt damit das Urteil der Großen Kammer des EGMR und die Reaktion des Gesetzgebers hierauf abzuwarten.